- 303. Wer die bekleidung von leichnamen verkauft, wer einen Guru schlägt, wer des königs thier oder thron beeigt, soll die höchste geldstrafe zahlen.
- 304. Wer einem andern beide augen ausschlägt, wer em könige unangenehmes verkündigt, ein Sûdra welcher ch für einen Brâhmańa ausgiebt 1), soll 300 pańas strafe 12Mn.9, ahlen.
- 305. Ungerecht entschiedene prozesse soll der könig och einmal prüfen, und die richter so wie die partei welche ewonnen hatte, sollen das doppelte der in dem prozesse stgesetzten strafe zahlen.
- 306. Wenn einer, der logisch überführt worden, sich ihmt: ich bin nicht überführt, und wieder kommt, so soll ian ihn noch einmal überführen und ihm die doppelte strafe uflegen.
- 307. Wenn der könig unrechtmässig eine geldstrafe rhoben hat, so soll er selbst das dreissigfache derselben, idem er es dem Varuna weihet, den Brähmanas geben 1). 12 Mn. 9, 244.